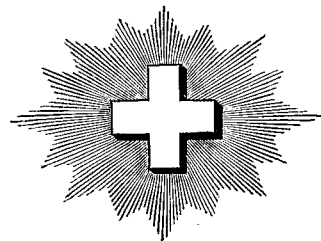


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT



Veröffentlicht am 1. Mai 1935

 Gesuch eingereicht: 11. April 1934, 18½ Uhr. — Patent eingetragen: 28. Februar 1935.

HAUPTPATENT

IHAGEE-KAMERAWERK STEENBERGEN & Co., Dresden (Deutschland).

Rollfilmkamera mit Rollover schluß.

Die vorliegende Erfindung bezieht sich auf eine Rollfilmkamera, bei welcher der Rollover schluß beim Weiterschalten des Films aufgezogen wird. Derartige Kameras sind bekannt. Sie haben den Nachteil, daß, um den Film bei aufgezogenem Verschuß weiterschalten zu können, das Aufzugswerk durch Betätigung irgend welcher Mittel ausgeschaltet werden muß. Die vorliegende Erfindung bezweckt eine derartige Kamera für mehrere Bildformate verwendbar zu machen. Erfindungsgemäß ist die zwangsläufige Kupplung zwischen Verschußwerk und Filmaufwindachse durch eine kraftschlüssige ersetzt und dadurch ermöglicht, daß der Film ohne Betätigung des Rollover schlußaufzuges beliebig weiter transportiert werden kann.

Diese Rollfilmkamera ist in der Zeichnung beispielsweise dargestellt, und zwar in Abb. 1 und 2 in der Aufsicht, in Abb. 3 im Schnitt.

Durch Rechtsdrehung des Aufzugsknopfes 1, welcher mit der Filmaufwindachse 2 fest verbunden ist, werden die Zahn-

räder 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 des Aufzugswerkes infolge kraftschlüssiger Verbindung zwischen der Achse 2 und dem Aufzugswerk betätigt. Diese Verbindung ist bewirkt durch eine im Aufzugsknopf 1 liegende Feder 10, welche einerseits in eine Öffnung 11 des Aufzugsrades 3 eingehängt ist, und andererseits gegen die Nabe des Knopfes unter Druck anliegt.

Wenn der Stift 12 des Verschußrades 6 an den Anschlag 13 anschlägt, ist der Verschuß aufgezogen, während sich durch Weiterdrehen des Aufzugsknopfes 1 die Filmspule 14 infolge Gleitens der Feder 10 im Aufzugsknopf 1 beliebig weiterdrehen läßt. Um den Rückschlag der Feder 10 aufzuhalten, ist auf der Filmaufwindachse 2 eine Feder 15 angeordnet, die an dem Zahnrad 3 fest anliegt.

Durch die Klinke 16 wird der Rücklauf der Zahnräder 3 bis 9 verhindert. Die Auslösung des Verschlusses erfolgt durch Betätigung des Knopfes 17, der auf den Hebel 18 drückt; hierbei wird ein Arm 19, welcher um die Achse 2 schwingen kann und auf wel-

chem die Zahnräder 4 und 9 angebracht sind, so bewegt, daß das Zahnrad 9, das sonst mit dem Zahnrad 6 im Eingriff steht (Abb. 1), aus diesem ausgehoben wird (Abb. 2). Infolge der Federspannung der Aufwickelwalzen des Verschlusses läuft der Verschluss in bekannter Weise ab.

PATENTANSPRUCH:

Rollfilmkamera mit Rolloverchluss, bei welcher beim Weiterschalten des Films gleichzeitig der Rolloverchluss aufgezo- gen wird, dadurch gekennzeichnet, daß, nachdem das Verschlusswerk bis zum Endanschlag aufgezo- gen worden ist, der Film infolge kraftschlüssiger Verbindung zwischen Ver- schlusswerk und Filmaufwindachse, ohne das Verschlusswerk zu entkuppeln, weiter ge- dreht werden kann, zum Zwecke, in der Ka- mera verschiedene Bildformate verwenden zu können.

UNTERANSPRÜCHE:

1. Rollfilmkamera nach Patentanspruch, da- durch gekennzeichnet, daß die Zahnräder (4) und (9) auf einem schwenkbaren He- bel (19), welcher um die Achse (2) dreh- bar ist, gelagert sind und daß durch Drücken auf einen Knopf (17) unter Ver- mittlung eines Hebels (18) das Zahnrad (9) außer Eingriff mit dem Zahnrad (6) gebracht werden kann.
2. Rollfilmkamera nach Patentanspruch und Unteranspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in einer Aussparung des Zahnrades (3) eine Feder (15) lagert, die mit einem freien Ende mit der Aufzugsachse (2) fest verbunden ist und dadurch den Rücklauf der Filmspule verhindert.

THE HAGUE-KAMERAWERK
STEENBERGEN & Co.

Vertreter: E. BLUM & Co., Zürich.

Abb. 3

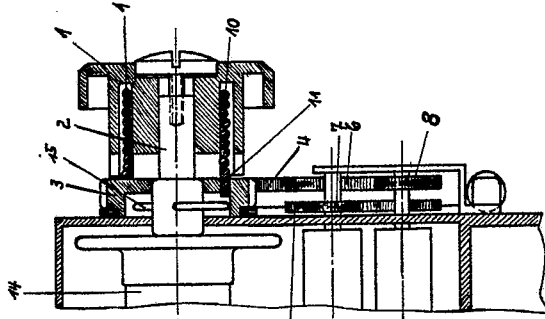


Abb. 2

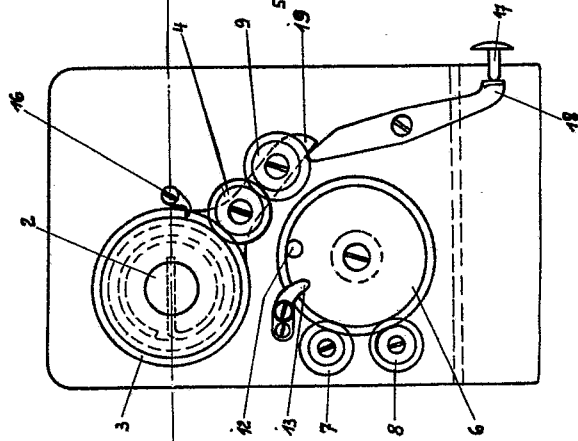


Abb. 1

